

Kundeninformation über den erleichterten Zugang zum SGB II durch die Einführung des Sozialschutz-Pakets

Was ist das Sozialschutz-Paket?

Beim Sozialschutz-Paket handelt es sich um ein neues Gesetz. Dieses Gesetz ändert das SGB II. Durch dieses Gesetz haben Menschen einen schnelleren und einfacheren Zugang zu den Leistungen. Vor allem Familien mit geringem Einkommen und Selbstständige ohne oder mit nur wenigen Angestellten werden dadurch gestärkt.

Für wen gilt das Sozialschutz-Paket?

Das Sozialschutz-Paket gilt für Personen bei denen sich das Einkommen aktuell durch Kurzarbeit, Arbeitslosengeld oder geringere Einnahmen so stark verringert hat, dass sie den Lebensunterhalt ihrer Familie nicht mehr sichern können.

Das gilt insbesondere bei Freiberufler, Solo-Selbständiger oder Kleinunternehmer die in finanzieller Not sind, weil Sie einen Großteil Ihrer Aufträge verloren haben.

Ich habe auch schon vor der COVID-19-Pandemie Leistungen nach dem SGB II bezogen? Gilt das Sozialschutz-Paket auch für mich?

Ja, es gilt auch für Personen die bereits Kunden sind.

Denn für Personen die bereits Kunden sind und deren Bezug in der Zeit vom 31.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 endet gilt: Sie müssen **keinen Weiterbewilligungsantrag** stellen. Ihre Leistungen werden - auch ohne einen Weiterbewilligungsantrag, für einen weiteren Gewährzeitraum ausgezahlt.

Mein Bewilligungszeitraum endet nach dem 30.08.2020. Was muss ich tun?

Um weiterhin Leistungen zu erhalten, stellen Sie rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag.

Wie genau hilft mir das neue Gesetz, mich (und meine Familie) schnell finanziell abzusichern? Was hat sich geändert?

Durch das Gesetz gelten für die Grundsicherung, für Bewilligungszeiträume die bis zum 31.12.2020 beginnen, neue Regeln. Wenn Ihr Bewilligungszeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 beginnt (Neu- oder Weiterbewilligung), erfolgt die ersten 6 Monate, in denen Sie die Leistungen erhalten unter anderem,

- eine vereinfachte Vermögensprüfung
- Aussetzung der Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft

Dies gilt sowohl für Neu- als auch für Folgeanträge.

I. Vereinfachte Vermögensprüfung

1. Was bedeutet die vereinfachte Vermögensprüfung

Die vereinfachte Vermögensprüfung (Aussetzung der Vermögensprüfung) bedeutet, dass in den ersten 6 Monaten, in denen Sie Leistungen erhalten keine Vermögensprüfung erfolgt, soweit Sie über kein erhebliches Vermögen verfügen.

2. Wann liegt erhebliches Vermögen vor?

Erhebliches Vermögen liegt in der Regel dann vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, sowie jeweils 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt.

Beispiel: Die A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. „Erheblich“ wäre ein Vermögen von 120.000 Euro (= 60.000 für A zzgl. jeweils 30.000 für B und C).

3. Was ist, wenn mein Vermögen höher ist?

Verfügen Sie über erhebliches Vermögen, besteht in der Regel kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Vermögensprüfung ist dann nicht ausgesetzt und Ihr Leistungsanspruch wird genau geprüft. Leistungen nach dem SGB II können also nur erbracht werden, soweit Ihre Bedarfe nicht bereits durch zu berücksichtigendes (erhebliches) Vermögen gedeckt werden.

Falls Ihr Vermögen nicht sofort verwertbar ist, können Ihnen darlehnsweise Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden.

4. Für wen gilt die Aussetzung der Vermögensprüfung

Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt grundsätzlich für alle erstmaligen- wie auch für Folgeanträge gleichermaßen.

Bei Weiterbewilligungsanträgen ist allerdings zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II zu beachten. Danach bedarf es für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 enden, keines Weiterbewilligungsantrages, sondern der zuletzt gestellte Antrag gilt für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Nach Satz 3 werden die Leistungen insoweit unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt, wenn der vorherige Bewilligungsbescheid endgültig ergangen ist. Ist der vorherige Bewilligungsbescheid vorläufig ergangen, wird für weitere sechs Monate weiterbewilligt. Diese Bewilligung erfolgt dann ebenfalls vorläufig. Sofern im vorangegangenen Bewilligungszeitraum kein Vermögen berücksichtigt wurde, ist also auch im Weiterbewilligungszeitraum keines zu berücksichtigen.

5. Gilt das auch wenn mir bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum Leistungen als Darlehen wegen Vermögen bewilligt wurden?

Sofern die Leistungen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum als Darlehen bewilligt wurden, weil Sie zwar über Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung Ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar war, bleibt das Vermögen im Weiterbewilligungszeitraum für die Dauer der sechs Monate gänzlich unberücksichtigt. Die Leistungen sind für die Dauer der sechs Monate also nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss zu erbringen. Insoweit ist eine Prüfung durch das Jobcenter weiterhin erforderlich. Nach Ablauf der sechs Monate sind die Leistungen ggf. wieder als Darlehen zu gewähren.

6. Wie lange werden die Leistungen bewilligt?

Über die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wird in der Regel für ein Jahr (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II) entschieden.

Insbesondere bei Erstanträgen, bei denen von einer Vermögensprüfung abzusehen ist, liegt aber eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate nahe. Denn nur dann ist ein vereinfachtes und bürokratiearmes Verfahren möglich. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist hat das Jobcenter eine Vermögensprüfung durchzuführen und die Antragsteller die dazu notwendigen Erklärungen abzugeben und ggf. Nachweise vorzulegen.

7. Was geschieht nach Ablauf meines Bewilligungszeitraums?

Endet Ihr Bewilligungszeitraum nach dem 30.08.2020 müssen Sie, um weiterhin Leistungen zu erhalten, rechtzeitig einen Weiterbewilligungsantrag stellen.

II. Aussetzung der Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft (KdU)

1. Was bedeutet die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung der KdU?

Das bedeutet, dass Ihre Ausgaben für Wohnung und Heizung für die Dauer von mindestens 6 Monaten, für Bewilligungszeiträume die vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 beginnen in jedem Fall als angemessen gelten, und in ihrer tatsächlichen Höhe als Bedarf anerkannt werden. Damit ist gesichert, dass Sie trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten infolge der COVID-19-Pandemie, in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden KdU gedeckt sind.

2. Für welchen Zeitraum werden meine KdU übernommen?

Die Festlegung, dass die KdU angemessen sind, gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 beginnen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen erstmaligen- oder um einen Folgeantrag handelt.

Für die ersten sechs Monate der erfassten Bewilligungszeiträume wird von der Angemessenheitsprüfung abgesehen. Maßgeblich ist dabei der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums.

3. Was geschieht nach den 6 Monaten?

Sind Sie auch nach Ablauf der sechs Monate weiterhin auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen und sind Ihre KdU unangemessen, werden Sie ggf. aufgefordert diese zu senken. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie in der Regel weitere sechs Monate Zeit, während derer die unangemessenen KdU weiterhin übernommen werden. Erst nach Ablauf auch der weiteren sechs Monate - in den meisten Fällen also nach insgesamt einem Jahr – werden ggfs. Die Leistungen für KdU auf das angemessene Maß (§ 67 Absatz 3 Satz 2 SGB II) gekürzt.

4. Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie im Leistungsbezug nach dem SGB II standen?

Die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung gilt grundsätzlich für erstmalige- wie für Folgeanträge gleichermaßen. Bei Weiterbewilligungsanträgen sind jedoch zwei Besonderheiten zu beachten.

Zum einen gilt für Weiterbewilligungsanträge zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II. Danach bedarf es für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31.03.2020 bis 30.08.2020 enden, keines neuen Antrages, sondern der zuletzt gestellte Antrag gilt für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Nach Satz 3 werden die Leistungen insoweit unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Dies gilt auch für die KdU. Sofern sich insoweit Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum ergeben haben - etwa in Form gestiegener Nebenkostenabschläge -, ist dies dem Jobcenter mitzuteilen, damit die Leistungsbewilligung ggf. angepasst werden kann.

Zum anderen gilt die Festlegung, dass die tatsächlichen KdU angemessen sind, nicht bei Weiterbewilligungsanträgen, wenn das Jobcenter die KdU auch schon für den vorangegangenen Zeitraum auf das angemessene Maß abgesenkt hatte (so § 67 Absatz 3 Satz 3 SGB II). In diesen Fällen werden die KdU auch in Bewilligungszeiträumen, die in der

Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 beginnen, lediglich in angemessener und nicht in tatsächlicher Höhe übernommen.

III. vorläufige Bewilligungen

1. Warum werden Leistungen vorläufig bewilligt?

Eine vorläufige Entscheidung ergeht, vereinfacht beschrieben, wenn noch nicht genau beziffert werden kann, wieviel man in den nächsten Monaten verdienen wird, es aber klar oder jedenfalls sehr wahrscheinlich ist, dass es nicht ausreichen wird, um den Lebensunterhalt zu decken. Im Normalfall ist dann nach Ende des Bewilligungszeitraumes festzustellen, wie hoch das Einkommen tatsächlich war. Weicht dieser Betrag von dem zunächst geschätzten Einkommen ab, sind die gewährten Leistungen rückwirkend anzupassen und Nachzahlungen an den Berechtigten oder auch Rückzahlungen an das Jobcenter zu leisten. Hierzu ergeht dann eine abschließende Entscheidung.

2. Was gilt für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 beginnt?

Für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 beginnt, ergeht eine solche abschließende Entscheidung nur, wenn der Leistungsberechtigte dies selbst beantragt. Das heißt, nur auf Antrag wird geprüft, ob das zunächst geschätzte Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abweicht.

3. Was muss ich machen wenn sich mein Einkommen im Bewilligungszeitraum ändert?

Auch in diesen Fällen bestehen die üblichen Mitwirkungspflichten weiter: Wurden beispielsweise vorläufige Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen bewilligt, weil im Zeitpunkt der Antragstellung kein Einkommenszufluss absehbar war, und wird im Laufe des Bewilligungszeitraums wieder Einkommen erzielt, ist dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Zukunft angepasst.

4. Wie kann ich zukünftiges Einkommen angeben (Einkommensprognose), wenn ich noch nicht weiß welche Einkünfte ich in den nächsten Wochen und Monaten erzielen werde?

Die zukünftigen Einkünfte sind möglichst genau einzuschätzen. Das ist momentan wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie natürlich in vielen Fällen schwierig. Daher wird vor allem geprüft, ob die Einkommensprognose insgesamt plausibel erscheint. Dabei werden die besonderen Umstände, wie die aktuell für viele Betroffene schwierig vorherzusagenden Entwicklungen der Auftragslage, andererseits z.B. auch bereits bewilligte oder absehbare staatliche Unterstützung für Betriebe berücksichtigen.

5. Was ist mit Personen, die auch schon vor der COVID-19-Pandemie im Leistungsbezug nach dem SGB II standen?

Um Leistungen über einen laufenden Bewilligungszeitraum hinaus zu erhalten, muss ein neuer Antrag (Weiterbewilligungsantrag) gestellt werden. Endet der laufende Bewilligungszeitraum aber zwischen dem 31.03.2020 und dem 30.08.2020, ist ein Weiterbewilligungsantrag ausnahmsweise nicht erforderlich. Es greift die vorläufige Regelung in § 67 Absatz 5 SGB II. Der zuletzt gestellte Antrag gilt für in dieser Zeit einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für 6 Monate weiterbewilligt. Auch diese Bewilligung ist vorläufig. Die Erleichterungen nach § 67 Absatz 4 SGB II greifen bei der vorläufigen Weiterbewilligung jedoch nur, wenn diese im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31.12.2020 erfolgt.